

Nummer	Bezeichnung	Seite
11/2019	S A T Z U N G über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Gütersloh vom 08.02.2019	14
12/2019	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 287 „Westernfeld“	15

11/2019

S A T Z U N G

über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Gütersloh vom 08.02.2019

Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 08.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen und Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Gütersloh einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

- (1) Die Satzung gilt für die im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Straßen und Plätze der Stadt Gütersloh.
- (2) Die Abgrenzung des Gemeindegebietes ist in dem beigefügten Plan (Maßstab 1 : 7500) durch Umrandung dargestellt.
- (3) Der Gemeindegebietsteil nach Abs. 1 enthält folgende Abgrenzung:

nördlich der Bundesbahnlinie: Dalke, Friedhofstraße, Blessenstätte, Barkeystraße, Prinzenstraße, Bismarckstraße, Ackerstraße, Grüne Straße, Dr.-Kranefuß-Straße, Kaiserstraße, Friedrich-Ebert-Straße

südlich der Bundesbahnlinie: Friedrich-Ebert-Straße, Carl-Bertelsmann-Straße, Ibrüggerstraße, Siegfriedstraße, Lindenstraße, Neuenkirchener Straße, Dalke

§ 3

Der Geldbetrag zur Ablösung von notwendigen Kfz-Stellplätzen und Garagen wird unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 50% der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich des Grunderwerbs ab dem 01.01.2019 je Kfz- oder Garagenstellplatz auf **9.200,00 €** festgesetzt.

Der Geldbetrag zur Ablösung von notwendigen Fahrradabstellplätzen wird entsprechend der Umrechnungsregelung aus § 48 Abs. 3 Satz 7 BauO NRW 2018 je Fahrradabstellplatz auf **2.300,00 €** festgesetzt.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 08.02.2019

Henning Schulz
Bürgermeister

Diese Satzung finden Sie im Internet unter www.ortsrecht.guetersloh.de Rubrik Bauwesen

12/2019

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes
Nr. 287 „Westernfeld“**

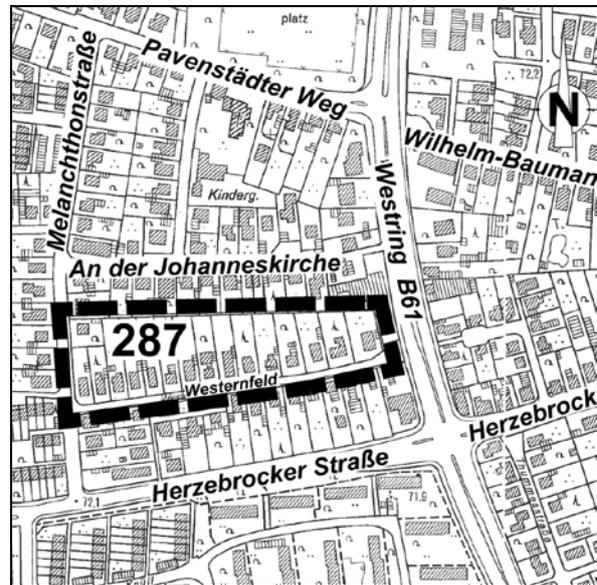
Der Rat der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 08.02.2019 den Bebauungsplan Nr. 287 „Westernfeld“ mit Begründung gemäß §§ 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als Satzung wie folgt beschlossen:

1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in der Anlage aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 287 „Westernfeld“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung und stimmt der Begründung zu.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich und durch eine schwarze unterbrochene Linie abgegrenzt bzw. kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen des Planungsgebietes sind die Grenzeintragungen in dem Bebauungsplan verbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 287 „Westernfeld“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Gütersloh, Rathaus, Haus I, 9. Obergeschoss, Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung, Berliner Straße 70, 33330 Gütersloh, während der Dienststunden bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 08.02.2019 über den Bebauungsplan Nr. 287 „Westernfeld“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



**Übersichtsplan zum Bebauungsplan
Nr. 287 "Westernfeld"**

Ausschnitt: Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab)
Land NRW (2017)
Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
(www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 287 „Westernfeld“

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.
Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

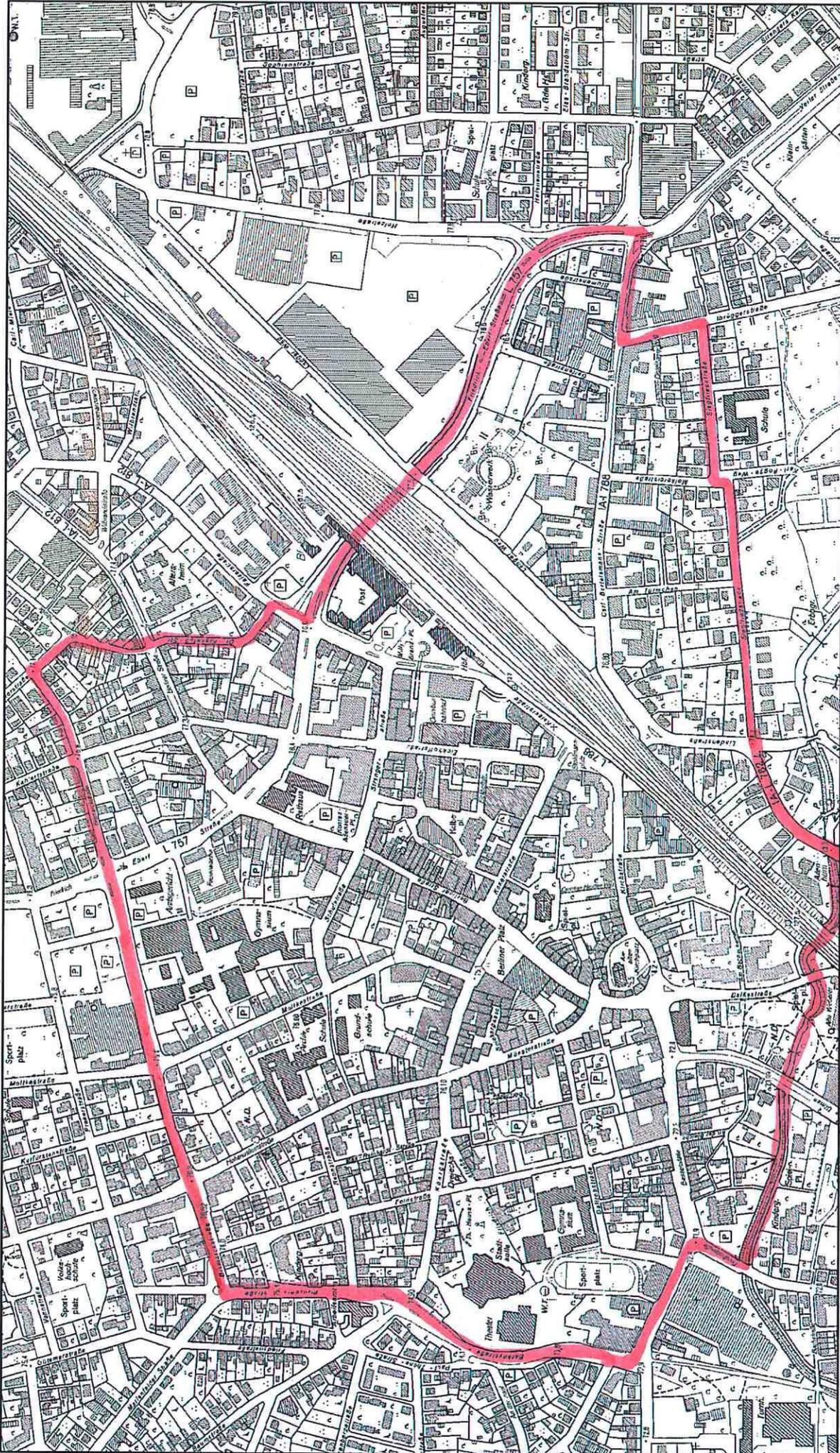
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Gütersloh vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 20.02.2019

Henning Schulz
Bürgermeister

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 22.03.2019.

Das Amtsblatt finden Sie im Internet unter www.amtsblatt.guetersloh.de.



Stadt Gütersloh
Fachbereich BauO. u. Verm.
Berliner Straße 70
33330 Gütersloh



1:7.500
0 0.4 km
gt_user (gt_user)
09.01.2019

Datenauszug

Erstellt für Maßstab
Ersteller
Erstellungsdatum

